

## DER UMLEGUNGSAUSSCHUSS DER GEMEINDE NETTERSHEIM

# Bekanntmachung

### über den Eintritt der Unanfechtbarkeit und das Inkrafttreten der vereinfachten Umlegung „Altes Pastorat II“ in Nettersheim-Zingsheim

Der Umlegungsausschuss der Gemeinde Nettersheim hat am 10.10.2023 den Beschluss über die vereinfachte Umlegung nach § 82 Baugesetzbuch gefasst. Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung ist am 18.11.2023 unanfechtbar geworden und tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Betroffen sind die Ordnungsnummern 1.1, 1.2, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 10 sowie die Grundstücke Gemarkung Zingsheim Flur 17 Nrn. 136 bis 177.

Damit wird nach § 83 Abs. 2 des Baugesetzbuches der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Diese Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Soweit in dem Beschluss für den Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, hat die Bekanntmachung auch folgende Wirkungen:

Das Eigentum an den zugeteilten Grundstücken geht lastenfrei auf die neuen Eigentümer über. Besitz, Nutzungen, Lasten und Gefahren der zugeteilten Grundstücke gehen ebenfalls auf die neuen Eigentümer über.

Mit dieser Bekanntmachung werden die im Beschluss über die vereinfachte Umlegung festgesetzten Geldleistungen fällig.

Die Berichtigung des Grundbuchs und des Liegenschaftskatasters wird bei den zuständigen Behörden veranlasst.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Dieser Beschluss kann nach § 217 Abs. 2 BauGB innerhalb von sechs Wochen, gerechnet vom Tage nach dieser öffentlichen Bekanntmachung, durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden.

Der Antrag ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses während der Dienststunden

montags – mittwochs und freitags	8.30 - 12.00 Uhr
dienstags	14.00 - 17.00 Uhr
montags und mittwochs	14.00 - 15.30 Uhr
donnerstags	7.00 - 12.00 Uhr
	14.00 – 15.00 Uhr

bei der Gemeindeverwaltung Nettersheim, Krausstraße 2, 53947 Nettersheim-Zingsheim, Rathaus, Zimmer 7, einzureichen.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen (§ 217 Abs. 3 BauGB).

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem vertretenen Berechtigten zugerechnet werden.

Über den Antrag entscheidet das Landgericht, Kammer für Baulandsachen, in Köln.

Nettersheim, den 21.11.2023

Der Vorsitzende

gez. Thomas Benden